

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 46/09 B

L 5 KR 144/08 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 5 KR 422/06 (SG Koblenz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

IKK Südwest-Plus,
Wilhelm-Stöppler-Platz 2, 56070 Koblenz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Dezember 2009 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r , den Richter D r. B e r n s d o r f f und
die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 13. Mai 2009 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache über die Erhebung von freiwilligen Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz (LSG) vom 13.5.2009 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Der Prozessbevollmächtigte des Klägers begründet die Beschwerde mit einer Verletzung des rechtlichen Gehörs. Wird ein Verfahrensmangel gerügt, sind die ihn vermeintlich begründenden Tatsachen substantiiert darzulegen. Das Revisionsgericht muss sich anhand der Beschwerdebegründung ein Urteil darüber bilden können, ob die angegriffene Entscheidung auf einem Verfahrensmangel beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14*). Wird eine Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend gemacht, ist darzulegen, welche Äußerung verhindert worden ist und inwieweit deren Kenntnisnahme zu einer anderen Entscheidung hätte führen können (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 36*). Diesen Anforderungen wird die mit dem Schriftsatz vom 14.7.2009 mit Anlagen eingereichte Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Der Prozessbevollmächtigte des Klägers führt zur Begründung aus, wenn dem Kläger das beantragte rechtliche Gehör in Form einer persönlichen Anhörung gewährt worden wäre, hätte er die im Einzelnen in der Beschwerdebegründung benannten und in Kopie beigefügten Unterlagen vorgelegt, die sich auch in den Akten der Beklagten befinden würden. Aus ihnen ergebe sich, dass die Beklagte den Kläger bereits im Jahre 2000 aus der freiwilligen Krankenversicherung trotz Widerspruchs des Sozialamtes und Zahlung der Krankenversicherungsbeiträge ausgeschlossen und die entrichteten Beiträge zurücküberwiesen habe. Wenn sie nunmehr Beiträge fordere, müsse sie sich widersprüchliches Verhalten vorhalten lassen. Mit diesem Vorbringen wendet sich die Beschwerde allenfalls gegen die für unzutreffend gehaltene Rechtsanwendung durch die Beklagte und das LSG, auf die jedoch die Zulassung der Revision nicht gestützt werden kann. Zur Darlegung des geltend gemachten Verfahrensfehlers hätte dagegen ausgeführt werden müssen, aus welchen Gründen das LSG bei erneutem Hinweis auf die genannten Unterlagen zu einer anderen Entscheidung hätte kommen können, obwohl diese



Unterlagen nach dem eigenen Vorbringen des Prozessbevollmächtigten des Klägers in der Verwaltungsakte der Beklagten enthalten waren, die ausweislich der Ausführung des LSG in seinem Beschluss vom 13.5.2009 Gegenstand der Beratung war. Außerdem hat das LSG in seinem Beschluss nicht nur den Ausschluss des Klägers durch Bescheid der Beklagten im Jahr 2000, sondern auch die Aufhebung dieses Ausschlussbescheides durch Entscheidungen von Sozialgericht und LSG in den Jahren 2004 und 2005 festgestellt.

- 6 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzung der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

